

TOP 5 Mitteilungen der Werkleitung

TOP 5.1 Handelsrechtliche und steuerliche Nutzungsdauer für Neubauten im sozialen Bereich (Kitas und Horte)

Die **Landeseinheitliche Abschreibungstabelle** für kommunale Einrichtungen sieht bei Gebäuden für soziale Einrichtungen aus fiskalpolitischer Sicht grundsätzlich eine Nutzungsdauer von 80 Jahren, bei teilmassiv von 40 Jahren. Die längere Nutzungsdauer verlagert die Risiken der Gebäude-Refinanzierung weiter in die Zukunft. Im Ergebnis ergibt sich daraus eine höhere Unsicherheit hinsichtlich wirtschaftlicher Folgenutzung und der der Sicherung des Kapitaldienstes als bei einer kürzeren Nutzungsdauer.

Aufgrund der **EigVO ist für das ZGM das Handelsrecht maßgeblich.**

Handelsrechtlich ist die Nutzungsdauer nach der voraussichtlichen Nutzung zu bestimmen (§ 253 Abs. 3 HGB).

Aus dem **Steuerrecht** ergibt sich zwingend eine Nutzungsdauer von 33 Jahren.

In der Vergangenheit wurde bei den neugebauten Kitas und Horten aus Vereinfachungs- und Objektivierungsgründen die aus den steuerlichen Abschreibungsregeln resultierende Nutzungsdauer von 33 Jahren zugrunde gelegt.

Die zu derzeit angenommenen Nutzungsdauer von 33 Jahren wurde aktuell kritisch hinterfragt und es wird in Abstimmung mit der GBV der Ansatz einer realitätssicheren Nutzungsdauer von 50 Jahren für angemessen angesehen. Aus Sicht des Wirtschaftsprüfers stehen einer Umsetzung dieser Änderungen in der Nutzungsdauer und des Abschreibungsplans nicht entgegen. Im Jahresabschluss (Anhang) ist diese Änderung zu begründen.

Diese Nutzungsdauer von 50 Jahren liegt innerhalb der Bandbreite der landeseinheitlichen Abschreibungsdauer von 40 bzw. 80 Jahren.

Hieraus resultiert für die vorgenannten Objekte zukünftig eine abweichende Handelsbilanz zur Steuerbilanz.